



POLITISCHE GEMEINDE
**ZIHLSCHLACHT
SITTERDORF**

Tel. 058 346 05 05 | Fax 058 346 05 15
www.zihlschlacht-sitterdorf.ch
info@zihlschlacht-sitterdorf.ch

Bestattungs- und Friedhofreglement

POLITISCHE GEMEINDE ZIHLSCHLACHT-SITTERDORF

Bestattungs- und Friedhofreglement für die Friedhöfe in Sitterdorf und Zihlschlacht

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES	2
2. ABSCHNITT: ORGANISATION UND AUFGABEN	2
3. ABSCHNITT: BESTATTUNGEN	3
3.1 Vorbereitung der Bestattung	3
3.2 Durchführung der Bestattung	4
3.3 Kostentragung	4
4. ABSCHNITT: FRIEDHOF	5
4.1 Allgemeine Bestimmungen	5
4.2 Grabstätten	5
4.3 Grabbepflanzung und –pflege	6
4.4 Grabmale und Grabsausstattungen	7
A) Allgemeine Bestimmungen	7
B) Gestaltung	7
C) Verfahren	8
4.5 Aufhebung von Gräbern	9
5. ABSCHNITT: RECHTSMITTEL	9
6. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
ANHÄNGE:	11
1. Katholischer Friedhof Sitterdorf	11
2. Evangelischer Friedhof Sitterdorf	12
3. Evangelischer Friedhof Zihlschlacht	13
4. Diverse Grabmale	14 / 15
5. Gebühren	16

In diesem Reglement wird aus praktischen Gründen nur die männliche Form verwendet. Damit sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint; Männer und Frauen.

Der Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf erlässt, gestützt auf das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau (Rechtsbuch 810.1) folgendes:

Für Bestattungen stehen der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf 3 Friedhöfe zur Verfügung. Der Abschnitt 7 regelt die friedhofspezifischen Details.

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

Grundsatz Zuständigkeit	Art. 1 Die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf sorgt für die schickliche Bestattung und die erforderlichen Friedhofareale.
Eigentum	Art. 2 Die Friedhofareale sind Eigentum der Kirchgemeinden. Die Nutzung der Friedhofareale durch die Politische Gemeinde ist mit den Kirchengemeinden in separaten Verträgen geregelt.
Aufsicht	Art. 3 Der Friedhof untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die Aufsicht über Gestaltung und Unterhalt der Anlagen einer Friedhofkommission.
Unterhalt	Art. 4 Der Unterhalt der Friedhofareale ist zwischen der Politischen Gemeinde und den Kirchgemeinden sowie den zuständigen Friedhofgärtnern in separaten Verträgen geregelt.

2. ABSCHNITT: ORGANISATION UND AUFGABEN

Friedhof- kommission	Art. 5 Der Gemeinderat wählt jeweils auf Amtsdauer eine Friedhofkommission von mind. 5 Mitgliedern. Der Kommission gehören an: a) 2 Mitglieder des Gemeinderates b) je ein Delegierter der Thurgauer Landeskirchen c) der Friedhofvorsteher Die Friedhofkommission nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Die Aufsicht über die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen b) die unmittelbare Aufsicht über Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofareale in Zihlschlacht und Sitterdorf c) die Beratung und Antragstellung über sämtliche Angelegenheiten, die die Friedhofareale Zihlschlacht und Sitterdorf betreffen und bei denen nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.
Funktionäre	Art. 6 Alle Funktionäre wie Bestatter, Totengräber, Friedhofgärtner, Kreuzbeschrifter usw. werden auf Vorschlag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat im Auftragsverhältnis angestellt.
Friedhof- vorsteher	Art. 7 Der Friedhofvorsteher nimmt die Todesmeldungen vom zuständigen Zivilstandsamt entgegen und bearbeitet diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Leichenschau	Art. 8 Die Leichenschau wird durch Ärzte auf Grund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.
Bestatter	Art. 9 Der Bestatter ist verantwortlich für die schickliche Einsargung und den Transport der Verstorbenen. Der Transport hat in einem dafür speziellen Fahrzeug zu erfolgen.
Aufbahrung	Art. 10 Die Verstorbenen werden in der Regel im Aufbahrungsraum (Katafalk) aufgebahrt.
Totengräber	Art. 11 Der Totengräber sorgt für: a) das rechtzeitige Öffnen des Grabes b) das Aufstellen der Trauerkarturne c) die geordnete Bestattung d) das Beisetzen der Urne e) das Wiedereinfüllen des Grabes f) das Bedecken des Grabes mit den Kränzen und Blumen g) das Setzen des provisorischen Grabzeichen
Friedhofgärtner	Art. 12 Die Aufgaben des Friedhofgärtners erfolgen nach Pflichtenheft und Weisungen des Gemeinderates gemäss separatem Vertrag.

3. ABSCHNITT: BESTATTUNGEN

3.1. Vorbereitung der Bestattung

Grundsatz	Art. 13 Der Friedhofvorsteher erteilt die Bewilligung zur Bestattung und informiert die nötigen Stellen.
Bestattungsart	Art. 14 Gemäss § 38 des Gesundheitsgesetzes vom 5. Juni 1985 hat im Kanton Thurgau in der Regel die Feuerbestattung zu erfolgen, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen Erdbestattung verlangen.
Verfahren	Art. 15 Der Friedhofvorsteher besorgt gemäss den bestehenden Vorschriften alle notwendigen Massnahmen. Namentlich setzt er Ort und Zeit der Bestattung nach Absprache mit den zuständigen Stellen fest und berücksichtigt soweit als möglich die Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen.
Einsargung und Transport	Art. 16 Der Bestatter sorgt für die Lieferung des ortsüblichen Sarges und die Überführung des Verstorbenen.
Amtliche Todesanzeige	Art. 17 Für Einwohner der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf wird eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht. Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.

3.2 Durchführung der Bestattung

- Grundsatz** **Art. 18**
Die Durchführung der Bestattung obliegt den vom Gemeinderat gewählten Totengräbern.

Die Kremation obliegt einem anerkannten Feuerbestattungsinstitut. Die Einzelheiten regelt ein vom Institut erlassenes und vom Gemeinderat genehmigtes Reglement.
- Bestattungszeiten** **Art. 19**
Die Bestattungen finden an Werktagen, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, von Montag bis Samstag, in der Regel von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, statt.

Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des zuständigen Departements des Regierungsrates im Bereich des Gesundheitswesens sowie Ausnahmeregelungen.
- Bestattungsfeier** **Art. 20**
Der Friedhofsvorsteher sorgt dafür, dass bei allen Bestattungen, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist, ein Vertreter der Gemeinde anwesend ist.

Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit der zuständigen Religionsgemeinschaft und in Absprache mit dem Friedhofsvorsteher.
- Glockengeläute** **Art. 21**
In der Regel wird eine Bestattung durch Glockengeläute angezeigt.

3.3 Kostentragung

- Leistungen der Gemeinde** **Art. 22**
Die Politische Gemeinde trägt für Verstorbene mit gesetzlichem Wohnsitz in Zihlschlacht-Sitterdorf folgende Kosten:
a) die amtliche Todesanzeige
b) die Lieferung des ortsüblichen Sarges und das Einsargen
c) ein provisorisches Grabmal mit Aufschrift
d) den regionalen Transport zu den Friedhöfen in Zihlschlacht und Sitterdorf und die Aufbahrung
e) die Bereitstellung der Urne zur Abdankung
f) das Glockengeläute
g) das Öffnen und Schliessen des Grabes
h) bei Feuerbestattungen den Transport der Leiche zum Vertragskrematorium, die Einäscherung inklusive Standardurne, die Rückführung der Urne vom Krematorium nach Zihlschlacht-Sitterdorf
i) den Grabplatz

Alle übrigen Kosten gehen nach effektivem Aufwand zu Lasten der Angehörigen.
- Rückerstattung von Bestattungskosten** **Art. 23**
Wird eine in Zihlschlacht-Sitterdorf niedergelassene Person auswärts bestattet, werden die in der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf ortsüblichen Bestattungskosten den Angehörigen oder der Gemeinde des Bestattungsortes vergütet.

Bestattung **Art. 24**

auswärts wohnhaft gewesener Personen

Der Friedhofvorsteher kann die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen auf den Friedhöfen in Sitterdorf und Zihlschlacht bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen und die Platzverhältnisse dies gestatten.

Wird eine auswärts niedergelassene Person auf den Friedhöfen in Sitterdorf und Zihlschlacht bestattet, verrechnet die Politische Gemeinde die Bestattungskosten weiter.

Nebst Bestattungskosten ist auch eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührenreglement zu entrichten. ⇒ Anhang 5, Gebühren

Exhumierung **Art. 25**

Die Kosten der Exhumierung setzen sich aus den Arbeitsaufwendungen des Friedhofpersonals und der vom Gemeinderat festgesetzten Exhumierungsgebühr zusammen. Die Kosten werden vom Auftraggeber übernommen.

4. ABSCHNITT: FRIEDHOF

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ruhe und Ordnung **Art. 26**

Die Störung der Ruhe und unschickliches Benehmen auf den Friedhöfen sind untersagt. Den Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Für besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof ist eine Bewilligung des Gemeinderates und der entsprechenden Kirchenvorsteherschaft erforderlich.

4.2 Grabstätten

Bestattungsmöglichkeiten **Art. 27.1**

Erdbestattungen:

- a) in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder
- b) in Reihengräbern für Kinder bis zu 8 Jahren

Ausnahmen bei Bestattungen von Kindern sind in gegenseitiger Absprache mit den Angehörigen möglich.

Art. 27.2

Urnenbeisetzungen:

- a) in Reihengräbern
- b) in bestehende Gräber
- c) in Gemeinschaftlichen Urnengrabstätten mit Namensnennung
- d) in Gemeinschaftlichen Urnengrabstätten ohne Namensnennung

Art. 27.3

Es werden keine Privatgrabstätten und keine Familiengräber zur Verfügung gestellt.

Art. 27.4

Andere Bestattungsmöglichkeiten, als in den Landeskirchen üblich, werden nicht angeboten.

Urnen- beisetzung in bestehende Gräber	Art. 28 In Urnenreihengräbern, in schon belegten Reihengräbern für Erdbestattungen sowie noch bestehenden Familiengräbern können beliebig viele Urnen beige- setzt werden. Die nachträgliche Beisetzung von Urnen verlängert die Ruhezeit des Grabes nicht.
Beschaffenheit der Urnen	Art. 29 Für Beisetzungen in die Erde sind Urnengefässe aus verwesbarem Material zu verwenden.
Priestergräber	Art. 30 Für Bestattungen in Priestergräbern ist die Katholische Kirchgemeinde zuständig. ⇒ Anhang 1, Katholischer Friedhof Sitterdorf
Ruhezeit	Art. 31 Die Ruhezeit für Erdbestattungs-Reihengräber, Urnen-Reihengräber und Gemein- schaftliche Urnengrabstätten beträgt mindestens 20 Jahre. Verkürzte Ruhezeiten sind nicht zulässig. Die Ruhezeiten für Kindergräber gemäss Artikel 27.1 b beträgt mindestens 15 Jahre.
Haftung	Art. 32 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt, Tieren, höherer Gewalt und Vandalismus.

4.3 Grabbepflanzung und -pflege

Grabschmuck	Art. 33 Verwelkte Blumen, Kränze etc. werden durch den Friedhofgärtner abgeräumt und entsorgt. Mit dem Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu vereinbaren, wenn die Hinter- bliebenen den Grabschmuck behalten möchten. Die Hinterbliebenen haben kein Anrecht auf Rückgabe der Gegenstände.
Bepflanzung und Grabpflege	Art. 34 Bepflanzung und Grabpflege in den Reihengräbern sind Sache der Angehörigen. Die Politische Gemeinde bietet keine Gräberfonds an. Reihengräber müssen bodenbedeckend bepflanzt werden. Bäume und hoch wachsende Sträucher sind unter Schnitt zu halten und dürfen die Grabmäler nicht überragen. Bepflanzung und Grabpflege auf den Gemeinschaftlichen Urnengrabstätten sind Sache der Politischen Gemeinde.
Mangelnde Pflege	Art. 35 Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch die Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Politische Gemeinde kann für diese Kosten Rückgriff auf Angehörige nehmen.

4.4 Grabmale und Grabausstattungen

A) Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 36 Die Reihengräber sind mit einem im entsprechenden Friedhof üblichen Grabmal zu versehen. ⇒ Anhänge, S. 11 Die Kosten dafür tragen die Angehörigen.
Provisorisches Grabmal	Art. 37 Die Grabstätten werden durch die Politische Gemeinde auf deren Kosten mit einem provisorischen Grabmal mit Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbejahr gekennzeichnet, bis die definitive Grabzeichensetzung erfolgt ist. In der Regel kann das provisorische Grabmal längstens 24 Monate beibehalten werden. ⇒ Anhänge, S. 11
Frist für das Setzen von Grabmal	Art. 38 Bei Erdbestattungen dürfen die Grabmale frühestens neun Monaten nach der Beisetzung gesetzt werden.
Setzen von Grabmalen	Art. 39 Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
Unterhalt individueller Grabmale	Art. 40 Die Angehörigen sind verpflichtet, die individuellen Grabmale zu unterhalten. Mangelhaft gepflegte Grabmale werden nach erfolgloser Fristansetzung durch das Friedhofsvorsteheramt auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

B) Gestaltung

Grundsatz	Art. 41 Es sind stehende Grabmale zu verwenden. Diese müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Sie sollen, soweit zulässig, persönlich gestaltet sein und den Anforderungen von ästhetischen Gesichtspunkten entsprechen. Pro Grabstätte ist maximal ein Grabmal zulässig.
Form	Art. 42 Die Grabmale sind in ihren Formen schlicht zu halten und sollen handwerklich wie künstlerisch harmonisch gestaltet sein. Sie haben gute Grössenverhältnisse und klare Umrissformen aufzuweisen. Bei Schmuckformen kann eine liegende Schriftplatte bewilligt werden.
Werkstoffe	Art. 43 Als Werkstoffe für Grabmale sind Holz, Eisen, Naturstein und nicht serienmässige Bronze zugelassen. Die Friedhofskommission kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen, wenn eine harmonische Einfügung in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes gewährleistet ist.
Bearbeitung der Steine	Art. 44 Alle Flächen der Natursteine müssen handwerklich oder maschinell materialgerecht bearbeitet sein.

Ansichtsflächen Art. 45

Unzulässig sind auffällig bemalte Inschriften und Fotografien.

Bei späteren Urnenbeisetzungen in ein bestehendes Grab darf das Grabmal mit einem liegenden Schriftenträger in gleichem Material und gleicher Bearbeitung ergänzt werden.

Grabbeigaben und -einfassungen Art. 46

Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe oder ähnliche Grabbeigaben sowie Grabeinfassungen aus Stein, Metall oder anderen festen Materialien sind nicht zugelassen.

Freistehende Weihwassergefässe und Grablaternen haben eine schlichte Form aufzuweisen. Die Sockel dazu dürfen den Erdboden um maximal 10 cm überragen und im Ausmass maximal 16 x 16 cm betragen.

Masse für Grabmale bei Reihengräber Art. 47

Für die nachfolgenden Höchstmasse von Grabmalen dürfen nicht überschritten werden.

<u>Reihengräber für Erdbestattungen</u> (90x160 cm)	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
Grabmale Schriftplatte/Schriftenträger 30x50 cm t/b	110 cm	60 cm	20 cm
<u>Reihengräber für Urnenbestattungen</u> (80x100 cm)			
Grabmale Schriftplatte/Schriftenträger 25x40 cm t/b	90 cm	50 cm	20 cm
<u>Reihengräber für Kinder</u> (80x100 cm)			
Grabmale Schriftplatte/Schriftenträger 25x40 cm t/b	90 cm	50 cm	20 cm

Gemeinschaftliche Urnengrabstätten Art. 48

Die Beschriftung und Gestaltung der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätten erfolgt einheitlich und wird durch die Friedhofkommission festgelegt.
⇒ Anhang, S. 11

C) Verfahren**Grabmalgesuch Art. 49**

Bevor das definitive Grabmal erstellt wird, ist ein Gesuch im Doppel an das Friedhofsvorsteheramt einzureichen. Dieses muss enthalten:

- das vollständig ausgefüllte Bewilligungsgesuch mit vermasseter Skizze des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1 : 10 mit eingezeichneter Inschrift, Motiv etc.,
- Angaben zum Material und seiner Bearbeitung sowie die Ausführungstechnik für die Inschrift und den künstlerischen Schmuck
- Angaben von Name und Adresse des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalerstellers

Die Friedhofkommission kann bei schwierig zu beurteilenden Projekten Detailzeichnungen, Modelle oder ergänzende Unterlagen verlangen.

Die Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn das Gesuch unvollständig ist, korrigierbare Mängel aufweist oder wenn die Friedhofkommission dem Gesuchsteller begründete Anregungen unterbreiten will.

Der Friedhofskommission kann ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften der Art. 41 – 47 bewilligen, sofern besondere künstlerische oder ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des ganzen Friedhofes beeinträchtigt werden.

Grabmal-
bewilligung

Art. 50

Das Friedhofsvorsteheramt erteilt die Bewilligung.

Grabmäler, die ohne Bewilligung gesetzt wurden oder der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Aufforderung der Friedhofskommission hin entfernt oder korrigiert werden.

Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Grabmal, unter Kostenfolge für die Angehörigen, durch die Gemeinde entfernt werden.

4.5 Aufhebung von Gräbern

Räumung der
Grabfelder

Art. 51

Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies in der Regel sechs Monate vorher den Angehörigen mittels Publikationen im Amtsblatt und in den offiziellen Publikationsorganen mitgeteilt.

Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt das Friedhofsvorsteheramt.

5. ABSCHNITT: RECHTSMITTEL

Härtefälle

Art. 52

In begründeten Härtefällen ist die Friedhofskommission befugt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

Einsprachen

Art. 53

Gegen Verfügungen der Friedhoforgane kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Übertretungen

Art. 54

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements können durch den Gemeinderat mit Busse geahndet werden, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

6. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Bestehende
Privatgräber

Art. 55

Die bestehenden Privatgräber bleiben erhalten, solange sie die Wiederbelegung gemäss Gestaltungsplan nicht beeinträchtigen.
Bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit.

7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 56

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft,

Aufhebung
bisheriges
Recht

sofern die Evangelische Kirchgemeinde Sitterdorf-Zihlschlacht die Friedhofordnung Sitterdorf vom 2. Mai 1968 und das Reglement Zihlschlacht vom 20. März 1988

sowie die Katholische Kirchgemeinde Sitterdorf die Friedhofordnung Sitterdorf vom 19. April 1964 aufheben.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf beschlossen am:
8. Dezember 2004



Heidi Grau
Gemeindeammann



Niklaus Studach
Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf genehmigt am:
19. Januar 2005



Heidi Grau
Der Gemeindeammann



Niklaus Studach
Gemeindeschreiber

1. Katholischer Friedhof Sitterdorf

1.1 Provisorisches Grabmal

Bei den Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen wird ein geöltes, naturfarbenes Holzkreuz (Typ 1) und bei den Reihengräbern für Kinder ein weisses Holzkreuz (Typ 2) als provisorisches Grabmal gesetzt.

Bei der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätte mit Namensnennung wird ein geöltes, naturfarbenes Holzkreuz (Typ 1) angebracht.

Bei der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätte ohne Namensnennung wird kein provisorisches Grabmal gesetzt.

1.2 Definitives Grabmal

Die definitiven Grabmale dürfen individuell gestaltet sein, soweit dies Artikel 36 – 47 zulassen.

Das provisorische Grabmal (Holzkreuz) kann auch als definitives Grabmal beibehalten werden.

Für den Unterhalt des definitiven Grabmals sind die Angehörigen zuständig.

1.3 Gemeinschaftliche Urnengrabstätte

1.3.1 Gemeinschaftliche Urnengrabstätte mit Namensnennung (Abb. 1)

Das Grabmal auf der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätte mit Namensnennung (Ährenfeld) wird einheitlich gestaltet und durch die Politische Gemeinde angebracht.

Nach Ablauf der Ruhezeit können die Angehörigen frei über die Ähren verfügen.

Es ist ein gemeinschaftliches Weihwassergeschirr inkl. Kerzenhalterung vorhanden.

1.3.2 Gemeinschaftliche Urnengrabstätte ohne Namensnennung (Abb. 2)

Es erfolgen keine individuellen Kennzeichnungen.

1.3.3 Grabschmuck

Für die Bepflanzung der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätten ist die Politische Gemeinde zuständig. Das Anbringen persönlicher Gegenstände ist untersagt.

1.3.4 Kosten

Die Angehörigen haben eine einmalige Pauschale an die Politische Gemeinde zu entrichten.

⇒ Anhang 5, Gebühren

1.4 Grabeinfassungen

1.4.1 Einzelne Gräber

Jegliche individuelle Einfassungen der einzelnen Grabstätten sind untersagt.

1.4.2 Grabfelder

Für die Einfassung der Grabfelder ist die Politische Gemeinde zuständig.

1.5 Priestergrabfeld

Für das bestehende Priestergrabfeld ist die Katholische Kirchgemeinde zuständig. Sie regelt die Legimitation, die Bestattungsart, die Grabpflege, den Grabschmuck und die Ruhezeit. Kostenübernahme siehe Artikel 22 - 25

2. Evangelischer Friedhof Sitterdorf

2.1 Provisorisches Grabmal

Bei den Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen wird ein geöltes, naturfarbenes Holzkreuz (Typ 1) und bei den Reihengräbern für Kinder ein weisses Holzkreuz (Typ 2) als provisorisches Grabmal gesetzt.

Bei der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätte mit Namensnennung wird ein geöltes, naturfarbenes Holzkreuz (Typ 1) angebracht.

2.2 Definitives Grabmal

Die definitiven Grabmale dürfen individuell gestaltet sein, soweit dies Artikel 36 – 47 zulassen.

Das provisorische Grabmal (Holzkreuz) kann auch als definitives Grabmal beibehalten werden.

Für den Unterhalt des definitiven Grabmals sind die Angehörigen zuständig.

2.3 Gemeinschaftliche Urnengrabstätte

2.3.1 Gemeinschaftliche Urnengrabstätte mit Namensnennung (Abb. 3)

Das Grabmal bei der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätte mit Namensnennung (Granitstein) wird einheitlich gestaltet und der Schriftzug durch die Politische Gemeinde angebracht.

Nach Ablauf der Ruhezeit können die Angehörigen frei über den Schriftzug verfügen.

2.3.2 Gemeinschaftliche Urnengrabstätte ohne Namensnennung

Eine gesonderte gemeinschaftliche Urnengrabstätte ohne Namensnennung besteht zurzeit nicht.

2.3.3 Grabschmuck

Für die Bepflanzung der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätten ist die Politische Gemeinde zuständig. Das Anbringen persönlicher Gegenstände ist untersagt.

2.3.4 Kosten

Die Angehörigen haben eine einmalige Pauschale an die Politische Gemeinde zu entrichten.

⇒ Anhang 5, Gebühren

2.4. Grabeinfassungen

2.4.1 Einzelne Gräber

Jegliche individuelle Einfassungen der einzelnen Grabstätten sind untersagt.

2.4.2 Grabfelder

Für die Einfassung der Grabfelder ist die Politische Gemeinde zuständig.

3. Evangelischer Friedhof Zihlschlacht

3.1 Provisorisches Grabmal

Bei den Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen wird ein geöltes, naturfarbenes Holzkreuz (Typ 1) und bei den Reihengräbern für Kinder ein weisses Holzkreuz (Typ 2) als provisorisches Grabmal gesetzt.

Bei der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätte mit Namensnennung wird ein geöltes, naturfarbenes Holzkreuz (Typ 1) angebracht.

3.2 Definitives Grabmal

Für das Bestellen und Anbringen des definitiven Grabmals ist die Politische Gemeinde zuständig.

Um die Einheit auf dem Friedhof zu gewährleisten, sind nur die herkömmlichen zwei Arten von Holzkreuzen gestattet:

a) Holzkreuz mit flachem Dach (Typ 3)

b) Holzkreuz mit steilem Dach (Typ 4)

3.2.1 Aufschrift

Die Holzkreuze sind der Witterung ausgesetzt. Das individuelle Auffrischen der Holzkreuze ist untersagt.

Für die Lesbarkeit der Inschrift ist die Politische Gemeinde auf deren Kosten zuständig. Ansonsten behält Artikel 32 seine Gültigkeit.

3.2.2 Kosten

Die Kosten für das definitive Grabmal gehen zu Lasten der Angehörigen.⇒ Anhang 5, Gebühren

3.3 Gemeinschaftliche Urnengrabstätten

3.3.1 Gemeinschaftliche Urnengrabstätte mit / ohne Namensnennung (Abb. 4)

Das Grabmal auf der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätte mit und ohne Namensnennung wird einheitlich gestaltet und der Schriftzug / der Platzhalter durch die Politische Gemeinde angebracht.

Nach Ablauf der Ruhezeit können die Angehörigen frei über das eingesetzte Grabmal verfügen.

3.3.2 Grabschmuck

Für individuellen Grabschmuck ist ein separater Ort vorgesehen. Das Anbringen persönlicher Gegenstände ist untersagt.

3.3.3 Kosten

Die Angehörigen haben eine einmalige Pauschale an die Politische Gemeinde zu entrichten.
⇒ Anhang 5, Gebühren

3.4 Grabeinfassungen

3.4.1 Einzelne Gräber

Jegliche individuelle Einfassungen der einzelnen Grabstätten sind untersagt.

3.4.2 Grabfelder

Es sind keine Einfassungen vorgesehen.

3.5 Familiengrab

Für das Grab der Erbgemeinschaft Pierre Krayenbühl besteht ein separater Vertrag.

4. Diverse Grabmale

4.1. Provisorische Grabmale



Typ 1
Holzkreuz



Typ 2
weisses Holzkreuz

2. Definitive Grabmale



Typ 3
Modell «flaches Dach»



Typ 4
Modell «steiles Dach»

4.3. Abbildungen gemeinschaftliche Urnengrabstätten



Abb. 1
Ährenfeld, Kath. Friedhof Sitterdorf Ba



Abb. 2
Basaltstein, Kath. Friedhof Sitterdorf



Abb. 3
Granitstein, Evang. Friedhof Sitterdorf

Abb. 4



Abb. 4
Lebensfluss, Evang. Friedhof Zihlschlacht

5. GEBÜHREN

Bestattungskosten siehe Artikel 22 -24

A Grabplatzgebühr für auswärts wohnhaft gewesene Personen *

	Kath. Friedhof Sitterdorf	Evang. Friedhof Sitterdorf	Evang. Friedhof Zihlschlacht	
Grabstätte bei Erdbestattung	Fr. 1'000.--	Fr. 1'000.--	Fr. 1'000.--	*
Grabstätte bei Urnenbestattung	Fr. 750.--	Fr. 750.--	Fr. 750.--	*
Bestattung in der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätte mit Namensnennung	Fr. 750.--	Fr. 750.--	Fr. 750.--	*
Bestattung in der Gemeinschaftlichen Urnengrabstätte ohne Namensnennung	Fr. 100.--			*

B Schriftenträger / Beschriftung / Bepflanzung für alle Personen

Gemeinschaftliche Urnengrabstätte mit Namensnennung	Fr. 2'250.--	Fr. 1'600.--	Fr. 2'250.--	
Weitere Namensnennung (Familiennmitglied) auf beschriftete Ähre	Fr. 500.--			
Gemeinschaftliche Urnengrabstätte ohne Schriftzug (Abb. 3 + 4)		Fr. 800.--	Fr. 2'100.--	
Gemeinschaftliche Urnengrabstätte ohne Namensnennung (Abb. 2)	Fr. 200.--			
Definitives Grabkreuz inkl. Sockel und Auffrischungen			Fr. 1'200.--	
Ergänzung Schriftzug auf bestehendes Grabkreuz			Fr. 500.--	
Priestergrabfeld	**			

- * Für Personen mit einer Niederlassung von mehr als 10 Jahren in der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf wird auf die Grabplatzgebühr eine Reduktion von 50% gewährt.
- ** Die Kosten für die Bestattung trägt die Katholische Kirchgemeinde.
Es steht der Katholischen Kirchgemeinde frei, für Kosten Rückgriff auf Angehörige zu nehmen.
- o Personen von Muolen und Hohentannen, welche zum Katholischen oder Evangelischen Kirchenkreis gehören, gelten nicht als auswärts wohnhaft gewesene Personen.

